

947 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE EIGENHEIM-GRUNDSCHUTZVERSICHERUNG (ABEG) (Fassung 1995)

Auf die Sachversicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung, auf die Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung finden die ABS sinngemäß Anwendung.

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt I

Artikel 1 - Versicherte Gefahren

Abschnitt II - Sachversicherung

Artikel 2 - Begriffsbestimmung

Artikel 3 - Versicherte Schäden

Artikel 4 - Versicherte Sachen

Artikel 5 - Versicherungsort

Artikel 6 - Sicherheitseinrichtungen

Artikel 7 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

Artikel 8 - Ersatzleistung

Artikel 9 - Begrenzung der Entschädigung

Artikel 10 - Ersatz der Aufwendungen

Artikel 11 - Unterversicherung

Artikel 12 - Sachverständigenverfahren

Artikel 13 - Minderung der Versicherungssumme

Abschnitt III - Haftpflichtversicherung

Artikel 14 - Versicherungsfall und Versicherungsschutz

Artikel 15 - Erhöhung des versicherten Risikos

Artikel 16 - Beschreibung des Versicherungsschutzes

Artikel 17 - Fremdenbeherbergung

Artikel 18 - Örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Artikel 19 - Zeitlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Artikel 20 - Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes

Artikel 21 - Versicherungsschutz für Schäden durch die Verunreinigung von Erdreich und Gewässern

Artikel 22 - Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Artikel 23 - Obliegenheiten im Versicherungsfall

Artikel 24 - Versicherung für fremde Rechnung

Abschnitt IV - Rechtsschutzversicherung

Artikel 25 - Versicherungsfall

Artikel 26 - Beschreibung des Versicherungsschutzes

Artikel 27 - Leistung des Versicherers

Artikel 28 - Zeitlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Artikel 29 - Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Artikel 30 - Rechte und Pflichten des Versicherten

Artikel 31 - Rechte und Pflichten des Versicherers

Artikel 32 - Interessenskollision

Artikel 33 - Schiedsverfahren

Artikel 34 - Rückgriffsansprüche

Artikel 35 - Rechtsverlust

Artikel 36 - Rechtsverhältnisse dritter Personen

Abschnitt V - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 37 - Rechtsverhältnisse dritter Personen

Artikel 38 - Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

ABSCHNITT I

Artikel 1

Versicherte Gefahren

Der Versicherer bietet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz

- A) in der **Sachversicherung** gegen Schäden an den versicherten Sachen (Artikel 4) durch
- Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen und Lawinenluftdruck;
 - Austreten von Leitungswasser;
- B) in der **Haftpflichtversicherung** gegen Schäden durch Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts als Haus- und Grundbesitzer;

- C) in der **Rechtsschutzversicherung** zur Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen aus Miet- und Pachtverträgen und aus dinglichen Rechten vor österreichischen Gerichten durch den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter des in der Police bezeichneten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles (Wohnung), wenn dort auch der ordentliche Wohnsitz des Versicherungsnehmers begründet ist.
Im außerstreitigen Verfahren nach dem Mietengesetz wird Deckung auch für das Verfahren vor den Schlichtungsstellen der Gemeinden gegeben.

ABSCHNITT II - Sachversicherung

Artikel 2

Begriffsbestimmung

- (1) Im Sinne dieser Bedingungen sind
- a) **Sturmschäden**:
Schäden, die an den versicherten Sachen durch einen außerordentlichen heftigen Wind (Stundengeschwindigkeit von mehr als 60 km/h) verursacht werden. Für die Feststellung der Stundengeschwindigkeit ist im einzelnen Falle die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend;
 - b) **Hagelschäden**:
Zertrümmerungsschäden, welche durch herabfallende Schloßen während eines Hagelschlages entstehen;
 - c) **Schneedruckschäden**:
Schäden, welche durch das Gewicht der durch Schneefall auf dem Gebäude angesammelten Schneelast entstehen;
 - d) **Felssturz-, Steinschlag- oder Erdbebensschäden**:
Schäden, welche durch in Bewegung geratene Felsblöcke, Gesteinsteile oder Erdmassen hervorgerufen werden;
 - e) **Lawinen- oder Lawinenluftdruckschäden**:
Schäden, welche durch die Abwärtsbewegung (herabstürzende oder herabwälzende) von Schnee und die daraus entstehende Druckwelle (Luftdruck) entstehen; Schäden durch Dachlawinen sind nicht versichert.
- (2) Leitungswasser ist Wasser aus Zu- oder Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen, nicht aber z.B. Plansch-, Reinigungs-, Grund- oder Hochwasser, Witterungsniederschläge oder dadurch verursachter Rückstau.
Als Leitungswasser gilt auch austretender Dampf aus Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen.

Artikel 3

Versicherte Schäden

- (1) Der Versicherer ersetzt den Wert bzw. die Wertverminderung der zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen, wenn die Zerstörung oder Beschädigung
- a) auf der unmittelbaren Einwirkung eines der in Artikel 1 A) genannten Schadenereignisse beruht
- oder
- b) nachweisbar die unvermeidliche Folge eines solchen Ereignisses ist, auch wenn die Zerstörung oder Beschädigung z.B. auf Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel zurückzuführen ist, die durch die - im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis - beschädigten oder zerstörten Dach- oder Mauerteile, nicht aber durch zerstörte oder beschädigte Verglasungen von Türen und beweglichen Fenstern, eindringen,
- oder
- c) dadurch hervorgerufen wird, dass Teile der versicherten oder benachbarten Gebäude oder andere Gegenstände (wie Bäume, Maste u.s.w.) durch das Schadenereignis auf die versicherten Sachen geworfen werden.
- (2) Der Versicherer vergütet auch den Wert der versicherten Sachen, die bei einem der in Absatz (1) genannten Ereignisse abhanden gekommen sind.
- (3) Der Versicherer ersetzt auch die dem Versicherungsnehmer zur Last fallenden Aufräumungs- und Abbruchkosten bis zur Höhe der hierfür in der Police angegebenen Versicherungssumme.
Aufräumungskosten sind die Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte, soweit diese Kosten nicht bei Bewertung der Restwerte durch Anrechnung zur Vergütung gelangt sind, und für die Abführung des Schuttes und nicht mehr verwendbaren Reste bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte, soweit sie die versicherten Sachen betreffen.
Abbruchkosten sind Aufwendungen für einen im Schadenfall nötig werdenden Abbruch stehengebliebener versicherter Gebäudeteile und deren Abführung bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte.
- 4) Die Versicherung von Wohngebäuden umfasst außerdem den Mietverlust nach Maßgabe folgender Vorschriften:
- a) Wird durch den Schadenfall ein versichertes Gebäude so beschädigt, Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, so ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.
 - b) Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer in dem versicherten Gebäude selbst bewohnt, durch den Schadenfall ganz oder teilweise unbenützlich, so ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenützlich gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benützlich gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.
Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage. Die Entschädigung des Mietwertes wird auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.

- c) Der Mietzins oder der Mietwert wird nur bis zum Schluss des Monats gewährt, in dem die Wohnung wieder benutzbar geworden ist, längstens zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalles. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.
- d) Wenn die Versicherungssumme für das Wohngebäude niedriger ist als der Ersatzwert, wird nur der entsprechende Teil des Mietzinses oder des Mietwertes ersetzt (Artikel 8 (2)).
- (5) Der Versicherungsschutz umfasst ferner:
- Die Kosten für die Behebung von Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an den innerhalb des versicherten Gebäudes oder an dessen Außenwänden befindlichen Zu- und Ableitungsrohren der unter Artikel 2 (2) genannten Anlagen, wobei der Kostenersatz für das Einziehen von Rohrstücken in jedem Schadenfall auf das Höchstmaß von 2 m Länge eingeschränkt ist;
 - Die Kosten für die Behebung von Frostschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an den unter lit. a) angeführten Zu- und Ableitungsrohren in dem dort festgelegten Umfang sowie an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen wie Wasserhähnen, Wassermessern, Wasserbehältern, Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Heizkörpern, Herdschlangen, Heizkesseln, Boilern und dergleichen;
 - Auftaukosten an den unter lit. a) angeführten Rohren.
- (6) Der Versicherer ersetzt nach Maßgabe des Artikel 10 Aufwendungen des Versicherungsnehmers im Schadenfall.
- (7) Der Versicherer haftet nicht
- für andere als nach Absatz (1) bis (6) ersatzpflichtige Schäden wie z.B. für Wasserverlust, entgangenen Gewinn (ausgenommen Mietverlust) und dergleichen;
 - für Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturmflut, Dachlawinen, Sog- und Druckwirkung von Flugobjekten, Hochwasser, Überschwemmungen und Vermurungen, auch wenn diese auf Ereignisse gemäß Artikel 1 A) zurückzuführen sind;
 - für Wasserschäden, die auf andere Art als in Absatz (1) beschrieben, entstanden sind, z.B. Schäden durch Plansch- und Reinigungswasser, Grundwasser sowie durch Niederschlags-, Schmelz- oder Sickerwasser, sofern sie nicht auf eines der versicherten Schadenereignisse zurückzuführen sind;
 - für Schäden durch Bewegung von Felsblöcken, Gesteins- oder Erdmassen, wenn diese Bewegung durch Erdaufräufungen bzw. -abgrabungen, weiters durch Sprengungen oder die Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinneren verursacht wurde;
 - für Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten;
 - für Schäden gemäß Artikel 2 (Absatz (1)), die dadurch entstanden befanden bzw. ganz oder teilweise mangelhaft instand gehalten wurden oder dass im Zuge von Umbauten Baubestandteile aus der üblichen Verankerung oder Befestigung gelöst wurden oder noch nicht entsprechend mit dem sonstigen Bauwerk verbunden worden sind, die Ersatzpflicht des Versicherers besteht aber, wenn der Schaden mit diesen Mängeln in keinem ursächlichen Zusammenhang steht;
 - für Schäden an den unter Artikel 2 (2) angeführten Rohren und Einrichtungen durch Verschleiß, Abnutzung, Rost oder Korrosion;
 - für Schwammschäden.
- (8) Im Fall von
- Kriegsereignissen jeder Art (einschließlich Neutralitätsverletzungen), Streiks oder inneren Unruhen und damit verbundenen militärischen oder polizeilichen Maßnahmen und sonstigen behördlichen Verfügungen;
 - Erdbeben, Bodensenkungen oder unterirdischem Feuer, außergewöhnlichen Naturereignissen, Brand, Blitzschlag oder einer Explosion;
 - Ereignissen, die einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind, haftet der Versicherer nur dann, wenn der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

Artikel 4 Versicherte Sachen

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nur die dem Versicherungsnehmer gehörigen Sachen versichert. Versichert sind auch vom Versicherungsnehmer gekaufte Sachen, die ihm unter Eigentumsvorbehalt übergeben sind und die dem Versicherungsnehmer verpfändeten Sachen.
- (2) Die Versicherung des Gebäudes erstreckt sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf den Bauwert (Neuwert). Zum Bauwert eines Gebäudes gehört der Wert aller Baubestandteile einschließlich der unter Erdniveau befindlichen Fundamente oder Grundmauern und tragenden Kellermauern. Als Baubestandteile im Sinne dieser Bedingungen gelten auch Elektro-, Gas- und Wasserleitungsinstallationen samt dazugehörigen Messgeräten, Beheizungs-, Sanitär- und Blitzschutzanlagen sowie Aufzüge (siehe aber Absatz (3)), sofern diese Einrichtungen dem Hauseigentümer gehören.
- (3) Der Versicherungsschutz für Schäden gemäß Artikel 1 A a) erstreckt sich nicht auf Verglasungen aller Art, Firmenschilder, Reklameanlagen sowie Laternen, Fahnenstangen, Antennenanlagen, Zäune und dergleichen, es sei denn, dass eine besondere Vereinbarung über die Mitversicherung von Schäden an diesen Sachen besteht.
- (4) Schäden gemäß Artikel 2 (2) an den an die Wasserzu- und -ableitungsrohre angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen sind von der Versicherung ausgeschlossen, sofern sie nicht durch Frost verursacht worden sind.

Artikel 5
Versicherungsort

- (1) Bewegliche Sachen sind nur in jenen Räumen versichert, die in der Polizze bezeichnet sind (Versicherungsort). Werden sie daraus entfernt, so ruht der Versicherungsschutz. Ist die Entfernung nicht nur vorübergehend, so erlischt hinsichtlich dieser Sachen der Versicherungsvertrag.
- (2) Werden versicherte Gebäude durch Neubauten ersetzt oder erweitert, so erstreckt sich die Versicherung nicht auf diese Neu- oder Erweiterungsbauten, vielmehr bedarf es hierzu einer neuen Vereinbarung.

Artikel 6
Sicherheitseinrichtungen

Ergänzung zu Artikel 3 ABS:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet

- a) die versicherten Gebäude, vor allem das Dachwerk, laufend instand zu halten;
- b) für gute Instandhaltung der Wasserleitungsanlagen und soweit Schäden durch sonstige wasserführende Anlagen in die Versicherung eingeschlossen sind, auch für gute Instandhaltung dieser Anlagen zu sorgen. Sind nach sachverständigem Ermessen oder gesetzlicher oder polizeilicher Vorschrift Neubeschaffungen oder Abänderungen von Wasserleitungsanlagen und sonstigen wasserführenden Anlagen oder Maßregeln gegen Frost erforderlich, so müssen sie unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer von dem Versicherer zu bestimmenden angemessenen Frist ausgeführt werden;
- c) in nicht benutzten und nicht beaufsichtigten Baulichkeiten die Wasserleitungsanlagen und sonstige wasserführende Anlagen abzusperrn, zu entleeren und entleert zu halten. Das gleiche gilt für vorübergehend außer Betrieb gesetzte Anlagen.

Artikel 7
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

- (1) Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines drohenden Schadens oder eines eingetretenen Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:
 - a) er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen. Wegen des Ersatzes der Aufwendungen siehe Artikel 10.
 - b) er hat spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten;
 - c) falls versicherte Sachen beim Schaden abhanden gekommen sind (Artikel 3 (2)), hat er der Sicherheitsbehörde innerhalb dreier Tage, nachdem er den Verlust festgestellt hat, eine Aufstellung der fehlenden Gegenstände einzureichen; weiters hat er die zur Wiedererlangung geeigneten Maßnahmen zu treffen;
 - d) er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, auf Verlangen jede hiezu dienliche Auskunft zu geben oder schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen. Auf Verlangen muss er ferner innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der am Schadentag vorhandenen, der vom Schaden betroffenen und der abhanden gekommenen Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Wertes unmittelbar vor dem Schadenfall, auf seine Kosten vorlegen. Bei Gebäudeschäden muss er auf Verlangen einen beglaubigten Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tage des Schadens auf seine Kosten beibringen. Die Frist für die Erstattung der Anzeige nach lit. b) bzw. die Beibringung der Aufstellung und Verzeichnisse nach lit. c) und d) wird durch die Absendung gewahrt.
 - e) Er darf den durch den Schadenfall herbeigeführten Zustand, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändern, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse geboten ist. Die künstliche Austrocknung ist nur mit Genehmigung des Versicherers gestattet.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.
- (3) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG, im Falle einer Verletzung der unter Absatz (1), lit. a) genannten Obliegenheiten nach Maßgabe des § 62 VersVG, von der Verpflichtung zur Leistung frei. Ist die Anzeige des Schadens gemäß Absatz (1), lit. c) bei der Sicherheitsbehörde unterblieben, so kann die Entschädigung bis zur Nachholung dieser Anzeige verweigert werden. Sind abhandengekommene Sachen der Sicherheitsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

Artikel 8
Ersatzleistung

- (1) Der Ermittlung der Ersatzleistung wird unbeschadet der Bestimmungen des Artikel 8 ABS der Versicherungswert der versicherten Sachen (siehe Artikel 4) zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles (Ersatzwert) zugrundegelegt, bei beschädigten Sachen der Unterschied zwischen diesem Wert und dem Wert der Reste, bei dessen Ermittlung die Verwendbarkeit der Reste für die Wiederherstellung zu berücksichtigen ist. Auf die Bewertung von Gebäuderesten bleiben behördliche Wiederaufbaubeschränkungen ohne Einfluss.
- (2) Als Ersatzwert gelten:
- a) bei Gebäuden der ortsübliche Bauwert (Neuwert); wenn das Gebäude nicht innerhalb dreier Jahre, gerechnet vom Schadentag, wieder aufgebaut wird, ist höchstens dessen Verkehrswert zu ersetzen;
 - b) bei Tapeten und Malereien, bei Gebrauchsgegenständen, Arbeitsgeräten, Maschinen und sonstigen technischen Einrichtungen die Wiederbeschaffungskosten unter billiger Berücksichtigung der aus dem Unterschied zwischen alt und neu sich ergebenden Wertminderung; Maßgebend sind die Preise (soweit sich Marktpreise gebildet haben, die Marktpreise) zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles sowie die Kosten der Neuherstellung zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles. Ergibt sich bei Gebäuden, Maschinen, technischen Einrichtungen ein geringerer Wert aus dem Umstand, dass sie infolge einer nicht durch den Schadenfall verursachten Beschädigung, infolge Veralterung oder dauernden Betriebsstillstandes schon dauernd entwertet waren, so gilt der geringere Wert als Ersatzwert. Für die Wiederherstellung gemäß lit. a) genügt es, wenn für zerstörte oder beschädigte Gebäude wieder Gebäude hergestellt werden, die dem gleichen Betriebszweck dienen. Gebäude, die sich bei Eintritt des Schadenfalles in Bau befinden oder bereits errichtet sind, gelten nicht als Wiederherstellung. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle behördlich verboten ist, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle desselben Gemeindegebietes.
- (3) Bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im allgemeinen zu keiner Entwertung führt, wird der Verkehrswert vergütet.
- (4) Ein persönlicher Liebhaberwert wird bei Ermittlung des Ersatzwertes nicht berücksichtigt.
- (5) Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.
- (6) Aufräumungs- und Abbruchkosten werden innerhalb des hierfür auf "Erstes Risiko" festgesetzten Prozentsatzes der Versicherungssumme voll ersetzt.

Artikel 9 Begrenzung der Entschädigung

Ergänzung zu Artikel 8 ABS:

- (1) Für Schäden durch Lawinen und Lawinenluftdruck ist die Entschädigungsleistung unter Bedachtnahme auf eine allenfalls bestehende Unterversicherung mit 10 % der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Post begrenzt, bei Vorliegen einer Überversicherung indessen mit 10 % des Ersatzwertes der vom Schaden betroffenen Post.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadenfall gemäß Absatz (1) 3 % des Versicherungswertes, mindestens jedoch EUR 1.453,46 selbst zu tragen.

Artikel 10 Ersatz der Aufwendungen

- (1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Schadenfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Darunter fallen aber nicht Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigung bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden. Auch für Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfe Verpflichteter
- (2) Zu Vorschüssen ist der Versicherer nicht verpflichtet. Der Ersatz für Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen, soweit die Aufwendungen nicht auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

Artikel 11 Unterversicherung

Ergänzung zu Artikel 8 ABS:

Bei Wohngebäuden wird im Schadenfalle eine Unterversicherung nicht berücksichtigt, soweit sie nicht 5 % der versicherten Summe übersteigt.

Artikel 12 Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu Artikel 9 (2), lit. b) ABS:

Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss den Ersatzwert sowie den Wert der Reste der vom Schaden betroffenen Sachen enthalten (Artikel 8).

Die Feststellung muss auf Verlangen einer der beiden Parteien auch ein Verzeichnis der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen mit ihrem Ersatzwert enthalten.

Artikel 13

Minderung der Versicherungssumme

Soweit nichts anderes vereinbart ist, vermindert sich die Versicherungssumme nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

ABSCHNITT III - Haftpflichtversicherung

Artikel 14

Versicherungsfall und Versicherungsschutz

(1) Versicherungsfall

Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Absatz (2)) erwachsen oder erwachsen könnten.

(2) Versicherungsschutz

a) Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes erwachsen Schadenersatzverpflichtungen);
2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Artikels 20 (5).

b) Personenschäden sind Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen. Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen.

c) Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen.

Artikel 15

Erhöhung des versicherten Risikos

(1) Die Versicherung erstreckt sich auch auf Erhöhung des versicherten Risikos.

(2) Wird eine Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen bewirkt, so kann der Versicherer innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsnormen mittels eingeschriebenen Briefes

a) dem Versicherungsnehmer eine Änderung des Versicherungsvertrages anbieten

oder

b) den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Anbot zur Änderung des Versicherungsvertrages gilt als angenommen, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach seinem Empfang schriftlich abgelehnt wird. Bei Ablehnung des Angebotes gilt der Versicherungsvertrag vom Versicherer gekündigt. In diesem Fall endet der Versicherungsvertrag einen Monat nach Empfang der Ablehnung. Im Anbot zur Vertragsänderung hat der Versicherer auf diese Rechtsfolgen ausdrücklich hinzuweisen.

Artikel 16

Beschreibung des Versicherungsschutzes

(1) Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen

a) aus der Innehabung, Verwaltung, Beaufsichtigung, Versorgung, Reinhaltung, Beleuchtung und Pflege der versicherten Liegenschaft einschließlich der in oder auf ihr befindlichen Bauwerke und Einrichtungen wie z.B. Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlage, Schwimmbekken, Kinderspielplätze und Gartenanlagen. Ein im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft vorhandener Privatbadestrand ist mitversichert.

b) aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten an der versicherten Liegenschaft, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 72.672,83 nicht überschreiten. Für solche Bauvorhaben sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 364 b) ABGB.

Die Versicherung erstreckt sich insbesondere auch auf Schadenersatzverpflichtungen gegenüber Dritten aus

1. Personen- und Sachschäden, die aus vom Versicherungsnehmer vorgenommenen Planungen entstehen;
2. Schäden an unterirdischen Anlagen (wie Elektrizitäts-, Gas-, Wasserleitungen, Fernmeldekabel, Kanäle und dergleichen), wobei Artikel 22 (9), lit. b) und c) keine Anwendung finden;
3. Schäden infolge Unterfahrens oder Unterfangens von Bauwerken;
4. Schäden durch Senkung von Grundstücken, auch eines darauf errichteten Bauwerkes oder eines Teiles eines solchen sowie durch Erdbeben;
5. Schäden an benachbarten Bauwerken infolge Unterlassung sachgemäßer Pölzungen (auch Versteifungen und Verspreizungen);

6. Schäden durch Sprengungen, wenn die Sprengarbeiten von einem Sprengbefugten im Sinne der Sprengarbeiten-Verordnung (BGBl. Nr. 77/1954) durchgeführt werden.

Sachschäden, die sich innerhalb eines Radius von 100 m von der Sprengstelle ereignen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Darüberhinaus leistet der Versicherer keinen Versicherungsschutz für solche Sachschäden, mit denen bei Sprengarbeiten trotz Anwendung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen üblicherweise gerechnet werden muss.

c) aus der Fremdenbeherbergung auf der versicherten Liegenschaft nach Maßgabe von Artikel 17, wenn keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist.

(2) Mitversichert nach Maßgabe des Absatz (1) sind Schadenersatzverpflichtungen

a) des Hausverwalters und des Hausbesorgers;

b) jener Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers für ihn handeln, sofern diese Tätigkeit nicht in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes erfolgt;

c) jener Personen, die infolge Fruchtnießung, Konkurs- oder Zwangsverwaltung anstelle des Versicherungsnehmers treten.

Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter gleichgestellten, beauftragten Personen gemäß lit. a) bis c) handelt.

(3) Bei Schäden durch Witterungsniederschläge an Tapeten, Zimmermalereien, Zierstukkaturen, Wandverkleidungen, Fußböden, Strom-, Fernsprech- oder anderen Leitungen und an sonstigem Zubehör des Hauses in vermieteten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten - ausgenommen an Fenstern und Türen der Außenseite des Gebäudes - leistet der Versicherer abweichend von Artikel 14 Ersatz, auch wenn eine Haftpflicht des Vermieters gegenüber dem Mieter nicht gegeben ist. Der Ersatz umfasst die Kosten der Wiederherstellungsarbeiten, soweit es sich nicht um Erhaltungskosten handelt, die der Vermieter gesetzlich zu tragen hat.

Treten die genannten Schäden auf durch Überschwemmungen oder Grundwasser oder im Zusammenhang mit Erdbeben oder Gewalthandlungen im Sinne von Artikel 21 (4), lit. d), Z. 1, so leistet der Versicherer ausschließlich nach Maßgabe des Artikel 14.

(4) Schadenersatzansprüche von Miteigentümern, Wohnungseigentümern, Nutzungsberechtigten und deren Angehörigen (Artikel 22 (6), lit. a)) sind mitversichert, sofern diese Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht zufolge persönlicher Handlungen oder Unterlassungen (§§ 1301 und 1302 ABGB) für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind.

Der Versicherungsschutz nach Absatz 3 gilt sinngemäß auch für die von diesen Personen benützten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten.

Artikel 17 Fremdenbeherbergung

(1) Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Artikel 22 (9), lit. a) und b) auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste. Als eingebracht gelten Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Leute übergeben oder an einen von diesem angewiesenen oder hiezu bestimmten Ort gebracht sind.

(2) Die Ausdehnung des Versicherungsschutzes gemäß Absatz (1) erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus Schäden
a) an den eingebrachten Sachen bei oder infolge einer über den Rahmen der Beförderung hinausgehenden Tätigkeit an oder mit ihnen durch den Versicherungsnehmer oder seine Leute;

b) an den von den Gästen eingebrachten Kraft- und Wasserfahrzeugen, deren Zubehör und Bestandteilen und den auf oder in diesen Fahrzeugen befindlichen Sachen.

(3) Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 3.633,64.

Hiefür gilt folgendes:

Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen sind. Versicherungsfall ist der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten. Abweichend von Artikel 18 erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf Verstöße, die in Österreich begangen wurden und sich in Österreich auswirken. Abweichend von Artikel 19 haftet der Versicherer, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.

Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch Fehlbeträge bei der Kassenführung durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer für ihn handelnden Personen, durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie durch Überschreitung von Kostenvoranschlägen.

Artikel 18 Örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherungsschutz bezieht sich auf in Österreich eingetretene Versicherungsfälle.

- (2) Schadenersatzverpflichtungen (Regressverpflichtungen) gegenüber den österreichischen Sozialversicherungsträgern fallen jedoch auch dann unter Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall im Ausland eingetreten ist.

Artikel 19

Zeitlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

- (1) Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 und 39 VersVG) eingetreten sind.

Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder in den Zeitraum einer Unterbrechung der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes fällt sind nur dann gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Beginn oder Wiederbeginn des Versicherungsschutzes von der Ursache, die zu dem Versicherungsfall geführt hat, nichts bekannt war.

- (2) Bei einem Personenschaden durch allmähliche Einwirkung gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Artikel 20

Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes

- (1) Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall im Sinne des Artikel 14 (1) dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.

- (2) Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das dreifache der Versicherungssumme.

Der Versicherer haftet bis zu EUR 436.037,01 für Personenschäden und Sachbeschädigungen zusammen je Versicherungsfall.

- (3) An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung zu erbringen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.

- (4) Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zwecke aufgrund der österreichischen Sterbetafel OVM 80/82 und eines Zinsfußes von jährlich 3 % ermittelt (siehe Rententafel).

- (5) Rettungskosten; Kosten

a) Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten.

b) Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.

c) Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers (siehe Artikel 23 (3)) geführten Verteidigung in einem Strafverfahren.

Kosten gemäß lit. a) bis c) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

- (6) Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 21

Versicherungsschutz für Schäden durch die Verunreinigung von Erdreich und Gewässern

- (1) Begriff

Verunreinigung ist jede durch Eindringen (Einsickern) oder Einbringen von Stoffen verursachte Veränderung der biologischen, chemischen oder Kies, Schotter, Fels u.s.w.) oder von Gewässern (stehende oder fließende Gewässer, Grundwasser, Brunnen, Kanäle und dergleichen).

- (2) Versicherungsschutz für Personenschäden

Für Personenschäden, die als Folge der Verunreinigung gemäß Absatz (1) eintreten, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des gegenständlichen Versicherungsvertrages.

- (3) Versicherungsschutz für Sachschäden

Für Sachschäden, die als Folge der Verunreinigung gemäß Absatz (1) eintreten - einschließlich des Schadens am Erdreich oder an den Gewässern sowie darauf zurückzuführender Vermögensschaden - besteht Versicherungsschutz nur aufgrund besonderer Vereinbarung.

(4) Versicherungsschutz im Fall der besonderen Vereinbarung gemäß Absatz (3)

a) Versicherte Risiken

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die in der besonderen Vereinbarung bezeichneten Anlagen, Maßnahmen und Einbringungen des Versicherungsnehmers (versicherte Risiken). Für jede Änderung, Erweiterung oder Erneuerung der versicherten Risiken besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn auch diesbezüglich eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. Die Bestimmungen gemäß Artikel 14 (1) sind nicht anzuwenden.

b) Umfang des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Sachschäden, die auf die versicherten Risiken zurückzuführen sind und die Folge einer vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden plötzlichen Ursache sind, auch wenn diese Sachschäden allmählich eintreten. Insoweit ist Artikel 22 (10) nicht anzuwenden.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nach Maßgabe des Artikel 14 (2) auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aufgrund des Wasserrechtsgesetzes (WRG BGBl. Nr. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme von Ansprüchen von Entschädigungen und Beiträge aufgrund des § 117 WRG oder ähnlicher öffentlichrechtlicher Verpflichtungen.

c) Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG - verpflichtet:

1. Anlagen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen. Notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen.
Mindestens alle fünf Jahre (bei Abwasserbeseitigungsanlagen alle zwei Jahre) - sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist - muss die gesamte Anlage durch Fachleute überprüft werden. Diese Frist beginnt ungeachtet des Beginnes des Versicherungsschutzes mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letztere Überprüfung.
2. Abwasser in eine Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen.
Abwasser ist das Wasser, das durch häuslichen, kommunalen, gewerblichen, industriellen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist.
Jauche gilt nicht als Abwasser.
Abwasserbeseitigungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen, durch welche die im Bereich des Eigentümers der Anlage anfallenden Abwässer gesammelt, abgeleitet und gereinigt werden.
Abwasser ist vor seiner Einbringung in die Abwasserbeseitigungsanlage erforderlichenfalls so vorzubehandeln, dass es den ordnungsgemäßen Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährden oder beeinträchtigen kann.
Außerdem ist die Entgiftung, Neutralisierung und Reinigung des genauen Kontrolle zu unterziehen.

d) Der Versicherer leistet keinen Versicherungsschutz für

1. Sachschäden, die entstehen im Zusammenhang mit Gewalthandlungen von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, Gewalthandlungen von politischen und terroristischen Organisationen, Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen.
2. Sachschäden, die darauf zurückzuführen sind, dass die Anlagen, Maßnahmen oder Einbringungen des Versicherungsnehmers nicht den jeweils geltenden einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Vorschriften oder Auflagen, den einschlägigen Ö-Normen oder den Richtlinien des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes entsprechen.

e) Selbstbehalt

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 %, mindestens EUR 363,36.

Artikel 22

Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

(1) Unter die Versicherung gemäß Artikel 14 fallen insbesondere nicht

- a) Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel;
- b) Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen;
- c) die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretenden Ersatzleistungen.

(2) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten

- a) eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadeneintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z.B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise);
- b) die Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von hergestellten oder gelieferten Waren oder geleisteten Arbeiten.

(3) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen dem Amtshaftungs- (BGBl. Nr. 20/1949) und des Organhaftpflichtgesetzes (BGBl. Nr. 181/1967) - in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen, insbesondere mit

- a) Reaktionen spaltbarer oder verschmelzbarer Kernbrennstoffe;
 - b) der Strahlung radioaktiver Stoffe sowie der Einwirkung von Strahlen, die durch Beschleunigung geladener Teilchen erzeugt werden;
 - c) der Verseuchung durch radioaktive Stoffe.
- (5) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von
- a) Luftfahrzeugen
 - b) Luftfahrgeräten
 - c) Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen.
Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle.
Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (LFG BGBl. Nr. 253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliches Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG BGBl. Nr. 267/1967) - in der jeweils geltenden Fassung auszulegen.
- (6) Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden, die zugefügt werden
- a) Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt);
 - b) Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen (lit. a));
 - c) Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen (lit. a)) beteiligt sind, und zwar im Ausmaß der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen (lit. a)) an diesen Gesellschaften;
 - d) Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages.
Zu lit. a) bis d) wird festgelegt, dass bei juristischen Personen, geschäftsunfähigen und beschränkt geschäftsfähigen Personen die gesetzlichen Vertreter und deren Angehörige dem Versicherungsnehmer und seinen Angehörigen gleichgehalten werden.
- (7) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt hat. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefahrdrohend.
- (8) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.
- (9) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
- a) Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung;
 - b) beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;
 - c) jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.
- (10) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch die allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub u.s.w.).
- (11) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an Sachen durch Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern.

Artikel 23

Obliegenheiten im Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:

- (1) Der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen.
- (2) Er hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären.
- (3) Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis zu informieren und zwar in der Regel schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich, fernschriftlich oder per Telefax.

Insbesondere sind anzuzeigen:

- a) der Versicherungsfall;
- b) die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
- c) die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;

- d) alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
- (4) Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
- Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
 - Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen vorzunehmen.
 - Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen.
 - Der Versicherungsnehmer bevollmächtigt den Versicherer, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- (5) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6, Absatz 3 VersVG, im Falle einer Verletzung der unter Absatz (1) genannten Obliegenheiten nach Maßgabe des § 62 VersVG, von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 24

Versicherung für fremde Rechnung

- (1) Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.
- (2) Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder der in Artikel 22 (6) genannten Personen gegen die Versicherten sind von der Versicherung ausgeschlossen.

ABSCHNITT IV - Rechtsschutzversicherung

Artikel 25

Versicherungsfall

- (1) Versicherungsfall ist der tatsächliche oder behauptete Verstoß gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen. Der Versicherungsfall tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem der Versicherungsnehmer, der Gegner oder ein Dritter erstmalig begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen zu verstoßen. Bei mehreren Verstößen gilt der erste adäquat ursächliche Verstoß als Versicherungsfall.
- (2) Sind durch einen Verstoß oder durch mehrere in wirtschaftlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehende Verstöße Ansprüche gegen eine Mehrheit von Gegnern geltend zu machen oder solche einer Mehrheit von Gegnern abzuwehren, so gilt dies als ein einziger Versicherungsfall.

Artikel 26

Beschreibung des Versicherungsschutzes

- (1) Der Versicherungsschutz umfasst in den unter Artikel 1 C) genannten Fällen die zur Wahrung der rechtlichen Interessen notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Maßnahmen.
Das sind bei der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen:
Klage auf Leistung oder Feststellung, Widerklage, Kompensationseinrede im Passivprozess, Nebenintervention, Beteiligung am gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren gegen den Belangten als Privatbeteiligter, Subsidiaranklage, einstweilige Verfügung, Beweissicherung und Exekution zur Sicherstellung oder Befriedigung einschließlich der Geltendmachung rechtskräftig festgestellter Forderungen in Konkurs- und Ausgleichsverfahren.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst in den in Absatz (1) genannten Fällen auch die Betreuung des Versicherten.

Artikel 27

Leistung des Versicherers

- (1) Die Höchstgrenze der vom Versicherer in einem Versicherungsfall zu erbringenden Leistungen (Versicherungssumme) beträgt EUR 10.900,93.
- (2) In den vom Versicherungsschutz umfassten Fällen übernimmt der Versicherer alle Kosten des Verfahrens in allen Instanzen des ordentlichen Rechtsweges und des von ihm beauftragten Rechtsanwaltes.
Die Kosten des beauftragten Rechtsanwaltes werden bis zur Höhe der Tarife bzw. der von den Rechtsanwaltskammern jeweils normierten Richtlinien honoriert. Der Versicherer behält sich vor, die Angemessenheit der bekanntgegebenen Kosten und Auslagen des Rechtsanwaltes (Verteidigers in Strafsachen), sofern sie nicht gerichtlich bestimmt sind, von der Rechtsanwaltskammer überprüfen zu lassen.
Der Versicherer übernimmt im Zivilprozess auch die Kosten der Gegenseite, die dieser durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zugesprochen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen trägt der Versicherer auch die Kos-

ten des gegnerischen Privatbeteiligten und Subsidiaranklägers, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

- (3) Die Kosten der außergerichtlichen Beschaffung von Beweismitteln übernimmt der Versicherer nur, wenn er ihr ausdrücklich zugestimmt hat.
- (4) Der Versicherer ersetzt im Rahmen der Höchstgrenze die vollen Kosten des ersten Versuches der Rechtsverwirklichung mit jedem im konkreten Falle möglichen Exekutionsmittel. Führen diese ersten Versuche nicht zur Rechtsverwirklichung, so ersetzt der Versicherer die Kosten aller weiteren Versuche mittels bereits erfolglos gebliebener Exekutionsmittel nur bis zur Höhe von insgesamt 5 % der Versicherungssumme.
- (5) Der Versicherer ist nicht verpflichtet, solche Kosten und Auslagen zu tragen, die entstanden sind, bevor er sich in einem Versicherungsfall zur Gewährung von Versicherungsleistungen bereit erklärt hat, es sei denn, dass es sich um im Interesse des Versicherten vorzunehmende notwendige unaufschiebbare Maßnahmen handelt.

Artikel 28

Zeitlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

- (1) Soweit Absatz (2) und Absatz (3) nichts Abweichendes bestimmen, wird Versicherungsschutz für Versicherungsfälle gewährt, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.
- (2) Tritt der Versicherungsfall innerhalb von drei Monaten nach Versicherungsbeginn ein oder löst eine Willenserklärung oder Rechtshandlung des Versicherungsnehmers, des Gegeners oder eines Dritten, die er vor oder innerhalb von drei Monaten nach Versicherungsbeginn vornimmt, den Versicherungsfall aus, besteht kein Versicherungsschutz.
- (3) Für Versicherungsfälle, die dem Versicherer später als zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das betreffende Risiko gemeldet werden, besteht kein Versicherungsschutz.

Artikel 29

Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

- (1) Der Versicherungsschutz entfällt:
 - a) bei Schäden, die mit Aufruhr, Aufstand, Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung, Kriegsereignissen jeder Art, Verfügungen von hoher Hand, Erdbeben oder Ereignissen, die einer schädigenden Wirkung von Kernenergie zuzuschreiben sind, unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
 - b) wenn sich der Versicherte zur Verfolgung seiner Ansprüche, nicht eines vom Versicherer beauftragten Rechtsanwaltes (Verteidigers in Strafsachen) bedient.
- (2) Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit
 - a) Akte der Hoheitsverwaltung wie insbesondere in Enteignungs-, Flurverfassungs-, Raumordnungs-, Grundverkehrs- und Grundbuchsangelegenheiten;
 - b) einem über das Vermögen des Versicherungsnehmers beantragten Konkurs- oder Ausgleichsverfahren;
 - c) familienrechtlichen oder erbrechtlichen Auseinandersetzungen;
 - d) dem Erwerb des versicherten Objektes.
- (3) Die Eintrittspflicht des Versicherers entfällt, wenn der Versicherungsfall vom Versicherungsnehmer im Bewusstsein der Rechtswidrigkeit seines Handelns oder Unterlassens herbeigeführt wurde.

Artikel 30

Rechte und Pflichten des Versicherten

- (1) Fordert der Versicherte Rechtsschutz gemäß Artikel 1 C), so hat er den Versicherer unverzüglich vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage aufzuklären, ihm die erforderlichen Beweismittel anzugeben bzw. auf Verlangen vorzulegen und außerdem die Tatsachen darzulegen, aus denen hervorgeht, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint.
- (2) Hat der Versicherer einen Anwalt mit der Wahrnehmung der Interessen beauftragt, so hat der Versicherte diesem Vollmacht zu erteilen, ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen.
- (3) Der Versicherte hat Kostenvorschreibungen, die ihm zugehen, unverzüglich dem Versicherer zu übermitteln.
- (4) Der Versicherte hat alles zu vermeiden, wodurch unnötig die Kosten erhöht oder ihre Erstattung durch die Gegenseite erschwert werden könnten.
Bei einem Vergleich trägt der Versicherer die Kosten nur in dem Umfang, der dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens entspricht.

Artikel 31

Rechte und Pflichten des Versicherers

- (1) Der Versicherer ist zur Geheimhaltung der ihm bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.
- (2) Der Versicherer hat binnen zwei Wochen, nachdem ihm die Anzeige des Versicherten gemäß Artikel 30 und die zur Prüfung des Versicherungsanspruches notwendigen Unterlagen zugegangen sind, dem Versicherten gegenüber schriftlich den Eintritt in den Versicherungsfall grundsätzlich zu erklären oder unter Angabe der Rechtsfolgen begründet abzulehnen.
- (3) Tritt der Versicherer dem Grunde nach in den Versicherungsfall ein, so hat er bei Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen das Recht, jederzeit Erhebungen über den mutmaßlichen Erfolg der vom Versicherten beabsichtigten Rechtsverfolgung anzustellen und zunächst auf einen Vergleich mit der Gegenseite hinzuwirken und nach Scheitern des Vergleichsversuches die Pflicht, einen Rechtsanwalt einzuschalten; die Beauftragung des Rechtsanwaltes erfolgt ausnahmslos durch den Versicherer.
- (4) Verneint der Versicherer nach Prüfung des Sachverhaltes das Vorliegen einer hinreichenden Aussicht auf Erfolg - wobei die Frage der Einbringlichkeit außer Betracht bleibt - oder bei Nebeninterventionen oder Privatbeteiligungen deren Notwendigkeit für die Durchsetzung des Anspruches, so hat er dies dem Versicherten unter Bekanntgabe der Gründe und Hinweis auf das Recht, die Einleitung eines Schiedsverfahrens nach Artikel 33 zu beantragen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Versicherer darf - soweit die Interessen des Versicherten dadurch nicht unbillig, insbesondere durch drohende Verjährung, beeinträchtigt werden - verlangen, dass vorerst nur ein von ihm bestimmter Teil der Ansprüche und die verbleibenden restlichen Ansprüche erst nach rechtskräftiger Entscheidung über den Teilanspruch geltend gemacht werden.
- (6) Die aufgrund dieser Bedingungen tätig werdenden Rechtsanwälte tragen dem Versicherten gegenüber, in dessen Interesse sie tätig werden, unmittelbar die volle Verantwortung für sachgemäße Durchführung der Tätigkeit der Rechtsanwälte und die Durchführung der vom Versicherer zu bezahlenden Rechtsvertretung besteht nicht.
- (7) Verlangt der Versicherte Rechtsschutz für die Einlegung eines Rechtsmittels und das Verfahren in einer höheren Instanz, so finden die Bestimmungen der Artikel 30 bis 33 sinngemäß Anwendung.

Artikel 32 Interessenskollision

- (1) Wenn in einem Verfahren nach Artikel 1 C) eine Person als Gegner auftritt, der der Versicherer aufgrund eines Versicherungsvertrages in diesem Verfahren Versicherungsschutz gewährt, so hat der Versicherer dem Versicherten von diesem Sachverhalt unverzüglich vor Einholung von Auskünften Mitteilung zu machen. In diesem Fall hat der Versicherer über Verlangen des Versicherten einen von diesem namhaft gemachten Rechtsanwalt nicht erst nach Scheitern des Vergleichsversuches, sondern sofort zu beauftragen. Alle anderen Vertragsbestimmungen bleiben unberührt. Es besteht überdies die Aufklärungspflicht gemäß Artikel 30 (1) ausschließlich gegenüber dem vom Versicherten namhaft gemachten Rechtsanwalt. Der Versicherte hat vor Einleitung des Zivilverfahrens den beauftragten Anwalt zu veranlassen, durch Vorlage eines Klagsentwurfes vom Versicherer die Genehmigung zur Führung des Prozesses einzuholen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann die Einleitung eines Schiedsverfahrens gemäß Artikel 33 beantragt werden. Hat der Versicherte einen Anwalt vorgeschlagen, der seinen Sitz im Sprengel des Gerichtes oder der Verwaltungsbehörde hat, die für das durchzuführende Verfahren zuständig sind, so ist der Versicherer verpflichtet, diesem Vorschlag nachzukommen. Unterbleibt dieser Vorschlag, so bestimmt den Rechtsanwalt der Versicherer. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Bestellung notwendig ist, um Nachteile für den Versicherten zu verhindern.

Artikel 33 Schiedsverfahren

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Aussichten der vom Versicherten angestrebten Rechtsverfolgung wird ausschließlich in einem Schiedsverfahren entschieden. Der Versicherte kann binnen zwei Wochen nach Erhalt der ablehnenden Mitteilung des Versicherers bei diesem schriftlich die Einleitung des Schiedsverfahrens beantragen. Er hat innerhalb dieser Frist einen Rechtsanwalt für das Schiedsverfahren namhaft zu machen. Unterlässt der Versicherte die Namhaftung, so gilt der Antrag auf Durchführung des Schiedsverfahrens als nicht gestellt.
- (2) Der vom Versicherten genannte und ein vom Versicherer bestellter Anwalt sind zu beauftragen, binnen zwei Wochen über die Streitfrage nach Absatz (1) neuerlich zu entscheiden.
- (3) Kommen beide Rechtsanwälte zu keiner gemeinsamen Meinung, so kann jeder von ihnen unverzüglich den Präsidenten der nach dem Wohnsitz des Versicherten örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer ersuchen, einen Rechtsanwalt namhaft zu machen, der nach Prüfung der beiden Meinungen binnen zwei Wochen die endgültige Entscheidung zu treffen hat.
- (4) Die Kosten des Schiedsverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens und des Unterliegens in diesem Schiedsverfahren vom Versicherer bzw. Versicherten zu tragen.

Artikel 34 Rückgriffsansprüche

Soweit der Versicherte einen Kostenersatzanspruch gegen Dritte hat, geht dieser Anspruch auf den Versicherer entsprechend seinen Leistungen über. Der Versicherte ist verpflichtet, den Versicherer bei der Geltendmachung dieser Ansprüche zu unterstützen und ihm auf Verlangen eine Abtretungsurkunde auszustellen.

Artikel 35
Rechtsverlust

Wird eine Obliegenheit verletzt, die nach Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so ist dieser von der Verpflichtung befreit. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

Artikel 36
Rechtsverhältnisse dritter Personen

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, der Gewährung von Versicherungsschutz an mitversicherte Personen zu widersprechen, wenn und solange er eine Gefährdung seiner rechtlichen Interessen bzw. seiner Ansprüche aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag glaubhaft macht.

ABSCHNITT V - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 37
Rechtsverhältnisse dritter Personen

- (1) Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für sonstige Personen, die aufgrund des Versicherungsvertrages Ansprüche geltend machen können. Mitversicherte Personen sind neben dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- (2) Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Versicherers abgetreten oder verpfändet werden.

Artikel 38
Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

- (1) Nach dem Eintritt des Schadenfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadenfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.
Insbesondere kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verzögert hat und der Versicherer kündigen, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt oder den Umfang des Schadens durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinflusst oder bei der Ermittlung der Entschädigung eine unwahre Angabe gemacht oder einen für die Ermittlung erheblichen Umstand verschwiegen hat.
- (2) Jeder Teil ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadenfalles zu kündigen, wenn in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadenfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.
- (3) Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig, wenn die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil jedoch erst später bekannt wurde, auch noch innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.